

REINIGUNGSVERTRAG

zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

----- Gebäudeinnenreinigungsarbeiten

----- Glasreinigungsarbeiten

im Dienstgebäude

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge

1. die objektbezogenen Leistungsbeschreibung einschließlich Flächenzusammenstellungen
hierzu: (Anlage 1)
Anlage 1A
Anlage 1B
2. die nachstehenden Vertragsbedingungen einschließlich Vereinbarung der Entgelte (Anlage 2)
3. die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), Teil: B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) (siehe VOL)
4. Weitere Grundlage sind die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn - Stand August 2001
(diese können von der Gebäudereiniger-Innung Berlin im Original angefordert werden. Tel. 464 41 71)

Nach Auftragserteilung werden die Flächen nochmals innerhalb der ersten drei Monate nachgemessen und sind vom Auftraggeber und Auftragnehmer gegenzuzeichnen.
5. Tariftreueerklärung (Anlage 3)

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistung-, fach- und fristgerecht auszuführen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; Satz 3 bleibt unberührt.

Im Fall einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung ist der Auftraggeber gehalten, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen; kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Entgelte angemessen herabzusetzen.

§ 4 Reinigungs- und Aufsichtspersonal

(1) Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Er versichert, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen nur sozialversicherungspflichtiges Personal zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise der im Reinigungsobjekt eingesetzten Arbeitskräfte vorlegen zu lassen.

(2) Hausmeister und im Haushalt des Hausmeisters lebende Verwandte dürfen nicht als Beschäftigte des Auftragnehmers in den Reinigungsobjekten eingesetzt werden, die von dem Hausmeister betreut werden.

Ausländer müssen in dem Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein; der Auftraggeber kann entsprechende Nachweise verlangen.

Arbeitskräfte mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers

- sind für die Arbeitskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal vom Auftragnehmer Kontrolluntersuchungen durch das Gesundheitsamt gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu erbringen,
- hat der Auftragnehmer für jede im Rahmen dieses Vertrages beschäftigte Arbeitskraft ein Führungszeugnis vorzulegen,
- sind die Arbeitskräfte vom Auftragnehmer auf dessen Kosten mit einem Ausweis zu versehen, der sie als Arbeitskräfte des Auftragnehmers ausweist. Die Ausweise müssen den Namen des Auftragnehmers und den Namen des Beschäftigten enthalten; sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. dem Reisepass und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Ausscheiden von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer den Ausweis zurückzufordern.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeitskräfte

- keinen Einblick in die Akten und Schriftstücke zu nehmen,
- weder Schreibtische, Schränke noch andere Einrichtungsgegenstände zu öffnen,
- die in den Räumen befindlichen Telefone und Büromaschinen nicht zu benutzen,
- Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge zu wahren,
- Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder einem Beauftragten zu übergeben; Finderlohn wird nicht gezahlt.

(5) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jede Arbeitskraft auszutauschen.

(6) Für die Entlohnung der Arbeitskräfte sind der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung sowie der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung- in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es gilt das Arbeitsortsprinzip auch für Unternehmen, die ihren Firmensitz außerhalb Berlins haben. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich Lohnabrechnungen für die im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte vorlegen zu lassen. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Überprüfung der Lohnunterlagen u.a. auch durch die Gebäudereiniger-Innung Berlin, Paul-Robeson-Str. 37, 10439 Berlin vornehmen zu lassen.

(7) Der Auftragnehmer überträgt einer Arbeitskraft die Aufsicht über das Reinigungspersonal. Die Aufsicht hat sich - soweit erforderlich - mit der jeweiligen Hausverwaltung abzustimmen.

(8) Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Das gilt insbesondere für Kinder.

§ 5 Reinigungszeit

(1) Der Auftragnehmer hat die Arbeitszeit der Reinigungskräfte in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber so festzulegen, dass der Dienstbetrieb nicht behindert wird.

Arbeiten zu Zeiten, die zuschlagspflichtig sind, bedürfen einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Entgelte.

(2) Der Auftraggeber kann den Nachweis über die jeweilige Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte und deren Einsatzzeit verlangen. Er behält sich vor, eigene Anwesenheitskontrollen durchzuführen.

§ 6 Arbeitsmittel und -verfahren

(1) Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte sowie Reinigungs- und Pflegematerialien, auch Desinfektionsmittel und Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer.

(2) Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten. Maschinen und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die in den gültigen Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie für den jeweiligen Verwendungsbereich aufgeführt sind.

Die verwendeten Reinigungsmittel dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten: Alkylphenolethoxylate (APEO), Nitrilotriacetat (NTA), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), p-Dichlorbenzol, Salzsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, aromatische und aliphatische Lösungsmittel, Ethylendiamintetraacetat (EDTA), Phosphate, Desinfektionsmittel, Formaldehyd. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder Vertreibers einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

(3) Auf keinen Fall dürfen Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können; die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Auftragnehmers.

(4) Umweltfreundliche Produkte sind zu bevorzugen. Soweit für den jeweiligen Reinigungszweck erhältlich, sind Reinigungsmittel in Mehrwegkanistern zu beschaffen. Sind Mehrwegkanister nicht erhältlich ist Nachfüllpackungen der Vorzug zu geben. Reinigungsmittel dürfen nicht in PVC oder Spraydosen verpackt sein. Allzweckreiniger, flüssige Sanitärreiniger und Fußbodenreiniger sind als Konzentrate zu beschaffen.

Seite 4 zum Reinigungsvertrag des Landes Berlin

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung unentgeltlich Materialproben zur Prüfung durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Auftragnehmer wird sich stets bemühen, als Arbeitsmittel möglichst Blindenwaren von anerkannten Blindenwerkstätten zu beziehen.

(7) Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel zu verlangen oder zu untersagen; dies gilt insbesondere für Räume mit DV-Anlagen. Eventuelle Umstellungen von Reinigungs-
verfahren oder -mitteln in Bereichen mit elektronischen Geräten (z.B. DV-Anlagen) sind vorab mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(8) Eine Desinfektion der Nassräume erfolgt nur nach besonderer Absprache, WC-
Beckensteine sind nicht zu verwenden.

(9) Der Auftraggeber stellt für die Durchführung der Reinigungsarbeiten unentgeltlich warmes und kaltes Wasser sowie elektrischen Strom zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat für einen sparsamen Verbrauch zu sorgen.

(10) Reinigungsmittelreste sind Sonderabfall und auf eigene Kosten als solcher zu entsorgen. Nicht vermeidbare Verpackungsabfälle sind der Wertstoffsammlung zuzuführen.

(11) Altpapier, Altglas, Pappe/Papier sowie Leichtverpackungen ("Grüner Punkt") sind getrennt zu sammeln und den Wertstoffcontainer zuzuführen.

(12) Es sind Abfallsäcke aus Recycling-Kunststoff zu verwenden.

§ 7 Bereitstellung von Räumen

(1) Der Auftraggeber stellt zum Umkleiden wie auch zur Aufbewahrung von Maschinen, Geräten und Reinigungsmaterialien unentgeltlich geeignete, verschließbare Räume zur Verfügung; diese Räume sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu reinigen.

(2) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und im Einzelfall den Auftraggeber auf notwendige Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

(3) Mängel und Schäden - z. B. an Gebäudeteilen, an elektrischen und sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen -, die bei den Reinigungsarbeiten festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden. Soweit diese Schäden das Reinigungspersonal gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden.

§ 8 Entgelte

(1) Die vereinbarten Entgelte sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

Der geltende Mindestlohn- und der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung sind zugrunde zu legen.

(2) Die vereinbarten Entgelte gelten als Festpreise. Eine Anpassung erfolgt, wenn

1. der Abschluss neuer Mindestlohn- und Rahmentarifverträge, die für den Auftragnehmer gelten, dies erforderlich machen sollte,

2. durch Rechtsvorschriften Änderungen der Sozialleistungen bestimmt werden,

3. organisatorische Änderungen des Dienstbetriebes auf Dauer Änderungen der Nutzungsintensität mit sich bringen.

Änderungen der Entgelte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu reinigenden Flächen nach den betrieblichen Erfordernissen jederzeit vorübergehend neu festzulegen; er hat dies dem Auftragnehmer spätestens 5 Werktage zuvor mitzuteilen.

(4) Werden einzelne Flächen nicht während des ganzen Monats gereinigt, so wird das zu zahlende Entgelt je Arbeitstag wie folgt gekürzt:

$$\frac{\text{nicht gereinigte Fläche x Entgelt/m}^2}{\text{Zahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat}}$$

Beispiele für durchschnittliche Arbeitstage pro Monat:

6-Tage-Woche: (tägliche Reinigung an 6 Tagen) = 26 Tage

5-Tage-Woche: (tägliche Reinigung an 5 Tagen) = 22 Tage

Eingeschränkte Reinigung

2-tägliche Reinigung (Mo, Mi, Fr, Die, Do) = 11 Tage

3 x wöchentliche Reinigung dto. = 13 Tage

1 x wöchentliche Reinigung dto. = 4 Tage

(5) Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Bau- und Renovierungsarbeiten (bis zu 3 % der Fläche des durch Bau- und Renovierungsarbeiten betroffenen Reinigungsobjektes) sind laufende Unterhaltsreinigungen und mit der Vergütung abgegolten. Entgelte für darüber hinausgehende oder durch umfangreiche Bauarbeiten notwendig werdende Reinigungsarbeiten sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber besonders zu vereinbaren.

§ 9 Zahlungen

Das Entgelt wird jeweils 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug an den Auftragnehmer gezahlt.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung von Reinigungsarbeiten verursacht werden.

Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens für

1. Personenschäden	1.100.000 €
2. Sachschäden	1.000.000 €
3. Obhuts- und Bearbeitungsschäden	50.000 €
4. Abwasserschäden	50.000 €
5. Schlüsselverlustschäden	25.000 €

je Versicherungsfall abdeckt. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen durch Vorlage der Police nachzuweisen.

(2) Der Auftraggeber hat Ansprüche gegen den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Schadens schriftlich und bei Ablehnung durch den Auftragnehmer innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

(3) Der Auftragnehmer hat vorzusorgen, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objektes nicht gefährdet werde. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.

(4) Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des Auftragnehmers.

§ 11 Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung

(1) Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

1. der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt,
2. der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist,
3. der Auftragnehmer gegen das Berliner Vergabegesetz vom 9. Juli 1999 verstößt,
3. der Auftragnehmer kein versicherungspflichtiges Personal einsetzt,
4. der Auftragnehmer die Bestimmungen des Vertrages nicht nur geringfügig verletzt,
5. andere wichtige Gründe vorliegen, zum Beispiel wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet ist oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

(2) Bei einer Kündigung mit sofortiger Wirkung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

12 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und endet am _____.
Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Werden Reinigungsflächen ganz oder teilweise aufgegeben oder für andere Zwecke genutzt, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

(3) Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach den üblichen Werkvertragsregelungen erhalten.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg vereinbart.

§ 14 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Im Auftrag

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Stand: _____

Objektbezogene Leistungsbeschreibung für Unterhaltsreinigung

Dienstgebäude:

		Anzahl der Arbeitsgänge je Woche (Reinigungszahl) <small>(gewünschte Anzahl ist durch den Auftraggeber angekreuzt)</small>			
		a) eingeschränkt	b) 3x/ Woche	c) tgl.	d) andere)
<u>1. Räume</u>					
<u>Bodenarbeiten</u>					
Hartboden	- Feuchtwischen/Fegen - Polieren, Pflegemittel auftragen, cleanern bzw. aufbürsten	2,5	3	5	
		2,5	3	5	
Textilboden	- Saugen/Bürsten	2,5	3	5	
<u>Nebenarbeiten</u>					
Papierkörbe, Abfallbehälter, Aschenbecher	- entleeren, auswischen	5	3	5	
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	- staubwischen	2,5	3	5	
Metallteile	- säubern	1	2	2,5	
	- mit Pflegemitteln behandeln	1	1	1	
Fensterbänke, Heizkörper, Fußleisten, Türen und - rahmen, Treppengeländer u.ä.	- säubern	2,5	3	5	
Waschbecken und andere Sanitärinstallationen	- aus- und abwaschen	5	3	5	
Kachel- und Ölwände	- abwaschen	1	1	1	
<u>2. Verkehrsfläche</u>					
<u>Bodenarbeiten</u>					
Hartboden	- Feuchtwischen/Fegen - Polieren, Pflegemittel auftragen, cleanern bzw. aufbürsten	2,5	3	5	
		2,5	3	5	
Textilboden	- Saugen/bürstsaugen	2,5	3	5	

Seite 8 zum Reinigungsvertrag des Landes Berlin

<u>Nebenarbeiten</u>		a)	b)	c)	d)
Papierkörbe, Abfallbehälter, Aschenbecher	- entleeren, auswischen	5	3	5	
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	- staubwischen	2,5	3	5	
Metallteile	- säubern - mit Pflegemitteln behandeln	1	1	1	
Fensterbänke, Heizkörper, Fußleisten, Türen und -rahmen, Treppengeländer u.ä.	- säubern	2,5	2	2,5	
Waschbecken und andere Sanitärinstallationen	- aus- und abwaschen	5	3	5	
Kachel- und Ölwände Schmutzfänger	- abwaschen - aufnehmen, säubern	1 2,5	1 1	1 2,5	

3. Nassräume

Bodenarbeiten

Hartbodenbeläge	- Nasswischen, desinfizieren	5	3	5	
-----------------	------------------------------	---	---	---	--

Nebenarbeiten

Papierkörbe, Abfallbehälter, Aschenbecher	- entleeren, auswischen	5	3	5	
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Metallteile	- staubwischen - säubern - mit Pflegemitteln behandeln	2,5 2,5	3 2	2,5 2,5	
Fensterbänke, Heizkörper, Fußleisten, Türen und -rahmen, Treppengeländer u.ä.	- säubern	2,5	1	2,5	
Waschbecken und andere Sanitärinstallationen	- aus- und abwischen	5	3	5	
Kachel- und Ölwände Verbrauchsmittel	- abwaschen - Funktionskontrolle	2,5	1	2,5	
	ergänzen	5	3	5	
Fußbodenentwässerung	- spülen	2,5	2	2,5	

Die Reinigung soll erfolgen

- morgens
- nachmittags
- abends

**Anlage 1A
zum Reinigungsvertrag**

Flächenzusammenstellung und Reinigungsplan - Gebäudeinnenreinigung –

Dienstgebäude:

Die für die Vertragsparteien verbindlichen Aufmaße sind innerhalb vor drei Monaten nach Vertragsbeginn gemeinsam festzustellen.

Flächenart	Bodenbelagsart	Flächen mit entsprechender Reinigungszahl			x wöchentl. (1/2/3 x) m ²
		täglich m ²	eingeschränkt m ²	2-täglich m ²	
Räume					
Verkehrsfläche					
Nassräume					
Summe					

aufgestellt/Datum:

Erläuterungen

Abkürzungen:

- H: Hartboden (PVC- bzw. Linoleumboden)
- T: Textilbelag
- P: Parkett- bzw. Holzboden
- S: Kunst- bzw. Natursteinboden
- F: Fliesen (Keramik u. ä.)
- B: Betonboden
- Z: Zementboden
- G: Gumminoppenboden

Erstellung von Flächenaufmaßen:

(siehe auch § 2 Abs. 4 Richtlinien f. Vergabe und Abrechnung)

Verbindlich sind Fertigmaße von Wandputz zu Wandputz, Fußleisten werden übermessen. Die Grundflächen von Einbaumöbeln, Wandschränken und bodenbündigen Heizkörpern, Pfeilern usw. bleiben unberücksichtigt.

Das Aufmaß für Treppen ergibt sich aus Tritt- und Stirnfläche, Überhänge und Abschluss- bzw. Randleisten werden übermessen. Die oberste Trittfläche rechnet dem Podest zu.

Bei Wandflächen bleiben Aussparungen für Türen und Fenster oder sonstige bauseitig vorgesehene Durchbrüche unberücksichtigt.

Steckdosen, Leisten, Heizkörper, Beleuchtungseinrichtungen u. ä. werden übermessen. Kachel- bzw. Ölwände bei Sanitäreinrichtungen sind nicht gesondert aufzumessen (Nebenarbeit).

Flächenzusammenstellung und Reinigungsplan - Glasreinigung -

Dienstgebäude:

--

Die für die Vertragsparteien verbindlichen Aufmasse sind innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn gemeinsam festzustellen.

Fensterart	Glasfläche m ²	Jährliche Reinigungshäufigkeiten		Bemerkungen
		Glas	Rahmen	
Summe				

aufgestellt/Datum:

Erläuterungen:

Erstellung von Flächenaufmaßen:

(siehe auch § 2 Abs. 4 Richtlinien f. Vergabe und Abrechnung)

Fenster, Oberlichte, Glasbausteine u. ä. werden nach den lichten (geringsten) Baumaßen aufgemessen; Teile der Fenster- bzw. Rahmenkonstruktion sind zu übermessen.

Bei Türverglasungen wird nur die Glasfläche aufgemessen; Sprossen werden übermessen.

Die Maße werden in cm einfach aufgenommen; die Reinigungsfläche wird in " m² " (gerundet auf 2 Stellen hinter dem Komma) aufgemessen.

Bei Doppelfenstern sind die aufgemessenen Flächen zu verdoppeln.

Bei einseitiger Reinigung - z.B. in klimatisierten Räumen - ist die Fläche zu halbieren.

Spiegel, Schranktüren u. ä. sind nicht der Glasreinigung zuzurechnen.

Vereinbarung über Entgelte

Dienstgebäude:

Entsprechend § 8 werden folgende Reinigungsentgelte vereinbart:

1. für die Unterhaltsreinigung - Gebäudeinnenreinigung - (je Monat)

= insgesamt zu reinigende Fläche m² = _____ €

2. für die Glasreinigung in den Monaten je Reinigung

2.1. Fenster

2.2. Rahmen-Zuschlag
1 x jährlich im Monat der Reinigung

2.3. Wandoberlichte
1 x jährlich im Monat der Reinigung

Den genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zuzurechnen.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

**Anlage Nr. 3
zum Reinigungsvertrag**

Tariftreueerklärung für Gebäudereinigungsarbeiten

(Anlage zu § ... des Reinigungsvertrages)

1.

Der Bieter erklärt, dass er seinen Arbeitnehmern die Leistungen nach den zwischen dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn und der Industrie-
gewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt abgeschlossenen

- a) **Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 09.10.2007 – allgemeinverbindlich ab 1. März 2008 – *)**
- b) **Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 04.10.2003 gültig ab 1. April 2004 – allgemeinverbindlich *)**

in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt und dies auch von seinem/n Nachunternehmer/n verlangt.

2.

Der Bieter erklärt sich bereit, die Tariftreue gegenüber den nach diesem Reinigungsvertrag eingesetzten Arbeitnehmern überprüfen zu lassen.

Der Auftraggeber kann die **Gebäudereiniger-Innung Berlin, Paul-Robeson-Str. 37, 10439 Berlin** mit Überprüfung der Einhaltung dieser Tariftreueerklärung beauftragen.

Der Bieter verpflichtet sich, jede Unterstützung für eine Prüfung der Lohnunterlagen zu leisten.

3.

Die Überprüfung der Tariftreue durch die Gebäudereiniger-Innung Berlin ist für den Auftraggeber und den Bieter kostenfrei.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel

(Stand März 2008)

***) Beide Tarifverträge sind im Arbeitnehmerentendegesetz enthalten und bilden somit die gesetzliche Grundlage für die Kalkulation**

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 13. Juli 1994

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B)
- (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; sie beruhen auf der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Lieferung, Mehr- und Minderleistungen

- (1) Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.
- (2) Lieferungs- oder Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen.
- (3) Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 20 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 20 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind geänderte Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5. Verpackung

- (1) Die Waren sind so sachgemäß zu verpacken, dass Schäden vermieden werden.
- (2) Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.
- (3) Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen. Die geltenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

6. Annahme und Abnahme

- (1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt.
- (2) Entspricht die Leistung des Auftragnehmers den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme.
- (3) Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlusszahlung als bewirkt.

7. Gewährleistungsfrist

- (1) Gewährt der Auftragnehmer für die gleiche Sache oder Leistung anderen Auftraggebern eine längere als die gesetzliche Gewährleistungsfrist, so gilt die längere Frist als vereinbart.
- (2) Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung; sie beginnt jeweils von neuem für die Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert wurden, mit deren Abnahme.

8. Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

9. Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber zahlt nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.
- (2) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 v. H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern einen größeren Skontoabzug oder eine längere Frist, so gilt dies als vereinbart.
- (3) Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

10. Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

11. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

13. Umstellung langfristiger Verträge

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteuer-Änderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.